



Antrag des Vorstandes

„Beschlussfassung zur Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen“ durch die VVS am 03.11.23

1. Sachverhalt

Die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.10.2007 regelt die Voraussetzungen geeigneter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Anerkennung und basiert auf dem Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW).

Gegenwärtig regelt § 5 Absatz 3 der Fort- und Weiterbildungsordnung, dass die Kammer einem Mitglied, welches die Fortbildungspflicht nicht erfüllen konnte, gestatten kann, diese innerhalb von sechs Monaten nachzuholen. Diese Frist soll beibehalten werden, jedoch im Interesse der Gleichbehandlung vereinheitlicht und auf den 30.6. des Folgejahres festgelegt werden.

Die Änderung in § 6 sind Folge einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf. Nach dortiger Entscheidung müssen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nicht nur deren fachlicher Inhalt sondern auch die persönliche Eignung der Referierenden ausdrücklich geregelt werden.

2. Kosten

Keine

3. Beschlussempfehlung

Der Vorstand empfiehlt der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wie folgt zu beschließen:

Artikel I:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(Konnte ein Mitglied die Fortbildungspflicht nicht erfüllen, kann die Kammer ihm gestatten, die Fortbildung bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuholen.“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieurinnen und Ingenieure haben sowie die Referentinnen bzw. Referenten fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sind. Bei entsprechendem Nachweis durch den Antragsteller erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von § 2 Absatz 2. Veranstaltungszeiten für Rückfragen und Diskussion können mit bis zu zehn v. H. des Gesamtumfangs der Maßnahme anerkannt werden. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.“
3. In § 6 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und die nachfolgenden Absätze werden numerisch angepasst:
„Mitglieder einer Architekten- oder Ingenieurkammer gelten für die Referententätigkeit als fachlich qualifiziert und persönlich geeignet. Personen, die nicht Mitglied einer Architekten-



oder Ingenieurkammer sind, haben ihre fachliche Qualifikation und persönliche Eignung auf Anforderung nachzuweisen.“

Artikel II:

Die Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel I tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.

4. Begründung

Die notwendigen Änderungen begründen sich in den gesetzlichen Maßgaben (vgl. Sachverhaltsdarstellung).

Düsseldorf, den 03.11.2023

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen